

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen aus dem In- und Ausland werden. Insbesondere:
 - Regierungen, Landkreise, Städte und Kommunen
 - Spielzeugindustrie und -handel
 - Fremdenverkehr und Tourismus
 - Freizeit- und Erlebnisparks
 - Museen
 - Ausrichter von fachbezogenen Veranstaltungen
 - Verbände und sonstige Institutionen.
 2. Die Mitgliedschaft besteht als Vollmitgliedschaft, assoziierte Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft sowie als Ehrenmitgliedschaft.
- Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haben alle Mitglieder unabhängig von ihrer Eingruppierung die gleichen Rechte und Pflichten.

Für die Eingruppierung der Mitgliedschaft gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Vollmitglied ist ein Mitglied vorbehaltlich der Bestandsschutzregelung in nachstehendem Absatz 3 nur dann, wenn es die sachlichen und geografischen Voraussetzungen erfüllt.
- Sachliche Voraussetzung ist, dass das Mitglied einen nicht nur untergeordneten Bezug zum Thema "Spielzeug" hat, etwa durch Produktion, Handel oder Ausstellung von Spielzeug; das Thema „Weihnachtsschmuck“ wird dabei als historisch mit dem Thema „Spielzeug“ verknüpft angesehen. Für Gebietskörperschaften genügt es dabei, dass in ihrem Zuständigkeitsgebiet potentielle Vollmitglieder ansässig sind. Bei Unternehmen der Hotellerie und Gastronomie genügt es, wenn sie entweder einen sachlichen Bezug zum Spielzeug haben (etwa durch die Veranstaltung von Börsen oder Ausstellungen) oder wenn sie sich besonders an ein spielzeuginteressiertes Publikum wenden.

Satzung des Vereins „Deutsche Spielzeugstraße e. V.“

in der von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 4. Oktober 2004 verabschiedeten Fassung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Spielzeugstraße e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Coburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Mit der Deutschen Spielzeugstraße sollen regional, national und international für das Spielzeug und seine Entwicklung bedeutende Stationen aufgezeigt werden. Dem Spielzeug als Bindeglied in Familie und zwischen Regionen und Ländern soll dabei eine zentrale Bedeutung zukommen. Die Konzentration der deutschen Spielzeugindustrie in dem Streifen, der derzeit von der Städteregion Nürnberg bis hin zum Thüringer Wald reicht, soll durch eine geografische Verknüpfung in Form der Deutschen Spielzeugstraße sichtbar gemacht werden.

Die Spielzeugstraße soll darüber hinaus auch durch kulturelle und touristische Angebote die Attraktionen der Gesamtregion darstellen.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Geografische Voraussetzung ist, dass das Mitglied in dem Streifen liegt, der derzeit von der Städteregion Nürnberg bis Waltershausen im Thüringer Wald reicht. Näheres bestimmt die Linienführung auf der Karte, die dieser Satzung beigelegt ist. Orte, Einrichtungen und Betriebe, die maximal etwa 20 Kilometer von dieser Linienführung entfernt sind, gelten als zum Streifen zugehörig.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vollmitglieder eine Ausweitung dieses Gebietes im Wege der Satzungsänderung über die bisherigen Endpunkte hinaus beschließen; eine Verbreiterung des genannten Korridors bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Vollmitglieder.

- b) Assoziiertes Mitglied ist ein Mitglied, wenn es die sachlichen, nicht aber die geografischen Voraussetzungen des vorstehenden Buchstabens a) erfüllt.
- c) Vereinsmitglieder, die nicht die sachlichen Voraussetzungen des vorstehenden Buchstabens a) erfüllen, sind unabhängig von ihrer geografischen Lage Fördermitglieder.
- d) Bei Wegfall oder Hinzutreten der vorstehend genannten Voraussetzungen bestimmt sich die Mitgliedschaft vom Beginn des Kalenderjahres an, der auf eine entsprechende Feststellung des Vorstandes über die Änderung folgt, nach den geänderten Verhältnissen. Im übrigen gilt für etwaige Meinungsverschiedenheiten über Veränderungen der Eingruppierung nachstehender Absatz 4 entsprechend.
- 3. Soweit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzungsänderung, mit der die in vorstehendem Absatz 2 vorgenommene Differenzierung der Mitgliedschaft eingeführt wurde, bereits eine Mitgliedschaft bestanden hat, die nach der vorstehenden Regelung nicht Vollmitgliedschaft wäre, behält das betreffende Vereinsmitglied den Status der Vollmitgliedschaft, wenn es innerhalb von sechs Monaten ab dem Tage der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt, die Mitgliedschaft als

Vollmitgliedschaft fortführen zu wollen; anderenfalls bestimmen sich die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds vom Beginn des Kalenderjahres 2005 an nach der in Absatz 2 vorgenommenen Differenzierung.

4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der im schriftlichen Umlaufverfahren über die Aufnahme und die Eingruppierung gemäß Absatz 2 entscheidet. Widerspricht dabei ein Vorstandsmitglied der Aufnahme oder der Eingruppierung, so entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

- a) Stimmt der Vorstand dem Antrag auf Aufnahme einschließlich der beantragten Eingruppierung zu, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zunächst nach der Entscheidung des Vorstandes. Jedes nicht betroffene Vollmitglied kann jedoch die Entscheidung über die vorgenommene Mitgliederversammlung über die vorgenommene Eingruppierung beantragen. Zu einer Änderung der Vorstandsentscheidung bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vollmitglieder.
- b) Wegen einer ablehnenden Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme oder wegen einer durch den Vorstand abweichend vom Aufnahmeantrag vorgenommenen Eingruppierung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Zu einer Änderung der Vorstandsentscheidung bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vollmitglieder.
- c) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung für oder gegen die Aufnahme in den Verein ist bindend und unanfechtbar. Die vom Vorstand vorgenommene Eingruppierung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als maßgeblich; letztgenannte Entscheidung gilt als maßgeblich, bis auf etwa gestellten Antrag eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Richtigkeit der Eingruppierung vorliegt.

- d) Weicht die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze von Vorstand bzw. Mitgliederversammlung vorgenommene Eingruppierung vom Aufnahmeantrag ab, so wird ein Mitgliedschaftsverhältnis nicht begründet.
- e) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht in keinem Fall.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; ansonsten genießen sie die Rechtsstellung eines Vollmitgliedes.
- § 4
Beendigung der Mitgliedschaft**
1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.
 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vorher zugegangen sein.
 3. Der Ausschluss erfolgt
 - durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund die Beiträge nicht entrichtet worden sind,
 - durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
 - durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät.
- Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Gegen den Beschluss können nur innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Schreibens Einwendungen an den Vorstand vorgebracht werden. Er entscheidet hierüber mehrheitlich.

**§ 5
Mitgliedsbeiträge**

Von den Vereinsmitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen ist. Hierin ist vorzusehen, dass die Beiträge der assoziierten Mitglieder höchstens 75 % der Beiträge eines Vollmitglieds betragen dürfen. Die Beiträge der Fördermitglieder sind frei mit dem Vorstand zu vereinbaren.

**§ 6
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

**§ 7
Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus: einem / einer 1. Vorsitzenden, einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schriftführer/in, dem / der Schatzmeister/in, einem weiteren Vorstandsmitglied, dem / der jeweiligen Vorsitzenden des Beirats (§ 13).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei einer der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur dann handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der unter anderem hervorzugehen hat, welche Geschäfte der Zustimmung des gesamten Vorstands bedürfen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er kann anderen Organen des Vereins Aufgaben teilweise ständig oder vorübergehend übertragen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- c) Vorbereitung und Organisation von Aktionen, die dem Vereinszweck dienen.

Sofern erforderlich kann sich der Vorstand zur Erledigung von Vereinsaufgaben auch eines Dritten gegen Entgelt bedienen.

2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden - mit Ausnahme des / der Vorsitzenden des Beirats - von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Dabei wird zugleich bestimmt, welche Funktion im Sinne von § 7 Abs. 1 sie einnehmen sollen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung diese Stelle nicht neu besetzt.

§ 10 Beschlüsse des Vorstandes

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist, gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Soweit nicht nachstehend oder sonst in dieser Satzung ausdrücklich anders bestimmt, hat jedes Vereinsmitglied unabhängig von der Eingruppierung der Art seiner Mitgliedschaft volles Stimmrecht in allen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Angelegenheiten.

Assoziierte Mitglieder und Fördermitglieder sind jedoch vom Stimmrecht bei den in § 3 Abs. 2 und Abs. 4 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen.

2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- a) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
- f) die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen,
- g) Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Gründungssatzung, die von Gerichten und Behörden gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt mit dem dritten auf die Absendung folgenden Werktag dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung, maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs des Antrags, beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn von mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter (siehe § 12 Abs. 3) zu unterzeichnen ist.

§ 13

Beirat

1. Für Wahl und Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand in entsprechender Weise. Der Beirat soll sich aus fünf bis zehn Personen zusammensetzen, die die verschiedenen Interessensbereiche des Vereins repräsentieren. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2. Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand kann Beiratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen einladen.

§ 14

Darstellung der Mitgliedschaft in der Öffentlichkeit

1. Jedes Vollmitglied hat Anspruch darauf, bei der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, insbesondere in der Werbung und beim Druck von Broschüren, unter Nennung der geschützten Marke "Deutsche Spielzeugstraße" und durch entsprechende graphische Darstellung des Verlaufs der Spielzeugstraße dargestellt zu werden.

2. Soweit eine Ausschilderung der Straße gemäß STVO erfolgt, steht dieser Anspruch nur Vollmitgliedern zu, die unmittelbar am durchgehenden Verlauf der Straße gemäß Linienführung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung liegen.

3. Assoziierten Mitgliedern und Fördermitgliedern steht hingegen in der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit nur eine eingeschränkte Darstellungsmöglichkeit zu. Näheres hierzu beschließt der Beirat nach bestem Wissen und Gewissen unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Mitglieder.

4. Eigene Werbung mit dem Begriff "Deutsche Spielzeugstraße" ist allen Mitgliedern erlaubt. Nur Vollmitglieder dürfen sich dabei als „Mitglied der Deutschen Spielzeugstraße“ bezeichnen, assoziierte und Fördermitglieder dürfen sich „Partner der Deutschen Spielzeugstraße“ nennen.

Diese Satzung wurde am 12. März 1996 erachtet. Sie wurde geändert bzw.

ergänzt am:

05. Juli 2001 (§ 7 Vorstand und § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes).

04. Oktober 2004 (§ 2 Zweck des Vereins, § 3 Mitgliedschaft, § 5 Mitglieds-

beiträge, § 11 Mitgliederversammlung, § 13 Beirat, § 14 Darstellung der

Mitgliedschaft in der Öffentlichkeit)